



# Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

---

Nr. 8 Jahrgang 2013

ausgegeben am 19.06.2013

Seite 1

---

## Inhalt

- 09/2013 Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen für den Bereich der Stadt Lichtenau
- 10/2013 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

09/2013

## BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen für den Bereich der Stadt Lichtenau

---

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 11.04.2013 gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 01.07.2013 bis 08.07.2013 während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags u. dienstags	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 24, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen 1 Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lichtenau Einspruch erhoben werden.

Lichtenau, den 13.06.2013

STADT LICHTENAU  
DER BÜRGERMEISTER

gez.

Merschjohann

10/2013

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Lichtenau für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), unter Berücksichtigung aller erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Lichtenau mit Beschluss vom 23. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	17.659.600 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.940.100 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.544.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.138.600 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.516.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.989.100 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.472.500 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

285.000 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.280.500 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 463 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 431 v.H. |

**§ 7**

entfällt

**§ 8**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind

erheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 EUR überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich, wenn sie wirtschaftlich durchlaufend oder aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen zu leisten sind.

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der Stelleninhaber dieser Planstellen rechtswirksam.

gez.  
Merschjohann  
Bürgermeister

gez.  
Tegethoff  
Schriftführerin

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO. NRW. dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 29.05.2013 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Verfügung vom 14.06.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 20.06.2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Zimmer 15, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33165 Lichtenau, den 19.06.2013

Der Bürgermeister

gez.

Merschjohann